



Beilagen
RU4-EGA-1903/001-2014
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Monika Handschuh	14504		24. Juni 2014

Betrifft
Netz Niederösterreich GmbH; Sonntagberg (WY), NN GmbH, Erdgas-Hochdruck-Stichleitung Böhler Werk Bruckbach DN 80 PN 70 , Umlegung,, Genehmigung nach dem Gaswirtschaftsgesetz – GWG

Ladung zu einer mündlichen Verhandlung

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag

Zur Versorgung des Böhler Werks Bruckbach wurde im Jahre 1981 eine Erdgas-Hochdruckleitung verlegt. Dafür wurde vom Amt der NÖ Landesregierung mit Bescheid, Zahl I/5-108/42 vom 06 August 1981, die energierechtliche Genehmigung erteilt.

Nunmehr muss aufgrund einer geplanten Betriebserweiterung die gegenständliche Gasleitung umgelegt werden.

Gegenstand dieser Einreichung ist die Umlegung der Stichleitung Böhler Werk Bruckbach DN 80 PN 70 bis zum projektierten Feuerschieber. Die Länge der umzulegenden Leitung beträgt in etwa 35 m.

Die Netz Niederösterreich GmbH hat um Genehmigung dieses Projekts nach dem Gaswirtschaftsgesetz angesucht.

Hierüber beraumt die Behörde eine mündliche Verhandlung für

DATUM: 16. Juli 2014 **ZEIT:** 14 Uhr

ORT: Gemeindeamt der Marktgemeinde Sonntagberg

an.

Sie werden eingeladen, als Beteiligter zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, bevollmächtigt und eigenberechtigt sein.

Hinweis:

Bitte beachten Sie:

- In die Projektunterlagen können Sie während der Parteienverkehrsstunden beim Amt der NÖ Landesregierung (Dienstag 8-12 Uhr, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse 14, 2. Stock, Zimmer 209) oder während der Amtsstunden im Gemeindeamt der Marktgemeinde Sonntagberg Einsicht nehmen.
- Sollten Sie gegen dieses Projekt Einwände haben, müssen Sie diese bis spätestens
 - am Tage vor Beginn der Verhandlung
beim Amt der NÖ Landesregierung oder
 - während der Verhandlung vorbringen.

Anderenfalls verlieren Sie Ihre Stellung als Partei im Verfahren.

Sollten Sie keine Einwände gegen das Projekt haben und Ihre Rechte und rechtlichen Interessen gewahrt wissen, ist es nicht notwendig, dass Sie zur Verhandlung erscheinen.

Rechtsgrundlagen

§§ 40-44 AVG

§§ 134 Abs. 1, 148 und 151 Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG, BGBl I Nr. 107/2011,
i.d.Fassung BGBl. I Nr. 106/2006

Ergeht an:

1. Netz Niederösterreich GmbH, Gasnetz, EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf
2. Marktgemeinde Sonntagberg z. H. des Bürgermeisters, Waidhofner Straße 20, 3332 Rosenau am Sonntagberg
 - auch als Verwalterin öffentlichen Gutes - mit dem höflichen Ersuchen um
 - >einen Verhandlungsraum zur Verfügung zu stellen
 - >ortsübliche Kundmachung
 - >Auflage der beiliegenden Projektunterlagen

>Übergabe der mit Anschlag- und Abnahmevermerk versehenen Kundmachung an den Verhandlungsleiter zu Beginn der mündlichen Verhandlung

3. Abteilung Bau- und Anlagentechnik Kanzlei - Terminerfassung
um Entsendung eines Amtssachverständigen für Gastechnik (Ing. Hahn)
4. Arbeitsinspektorat für den 8. Aufsichtsbezirk, Daniel-Gran-Straße 10, 3100 St. Pölten
5. Herr Günter Willim, Waidhofner Straße 3, 3332 Rosenau
6. Frau Antonia Willim, Waidhofner Straße 3, 3332 Rosenau

Für den Landeshauptmann

H a n d s c h u h

